Bundesverband
Deutscher Patentanwälte

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Patentanwälte vom 28.10.2014 zum Grünbuch der Europäischen Kommission zur möglichen Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse

Ziel eines Schutzes von geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Produkte sollte es nach unserer Auffassung sein, dass bestehende und vor allen Dingen auch derzeit aktuell bestehende und gelebte Traditionen bei bestimmten Produkten unter einen besonderen Schutz gestellt werden.

Ein solcher Schutz dient nach unserer Auffassung dem Verbraucherschutz, weil besondere Wertvorstellungen beim Verbraucher, die mit der Herkunft der Produkte assoziiert werden, insofern geschützt werden, als andere Anbieter aus anderen Regionen sich nicht einfach an derartige Angaben anlehnen können.

Ein Schutz der Verbraucher besteht bei einer geschützten geografischen Angabe aber durchaus auch gegenüber Herstellern, die zwar in der Region ansässig sind und damit formal auch die Herkunft der Produkte aus der Region bewerben können, die sich jedoch nicht an die Traditionen und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale der Produkte halten. Gerade solche Hersteller suggerieren mit der (formal zutreffenden) geografischen Angabe eine bestimmte Produktqualität, die dann aber nicht eingehalten wird.

Aus diesem Grund wird es von unserer Seite über die reine geografische Angabe hinaus auch für wesentlich gehalten, dass wertbestimmende Qualitätsstandards definiert und deren Einhaltung auch in geeigneter Weise überwacht werden, als Voraussetzung für die Berechtigung, die geografische Angabe benutzen zu dürfen.

Neben dem Verbraucherschutz schafft eine solche Regelung auch Rechtssicherheit für die Hersteller von Produkten, weil nachvollziehbar ist, unter welchen Bedingungen eine bestimmte geografische Angabe benutzt werden darf und unter welchen Bedingungen nicht mehr.

Auf die uns gestellten Fragen antworten wir wie folgt:

1. Bringt das derzeitige unterschiedliche Niveau des auf nationaler Ebene gewährten Schutzes durch unterschiedliche Instrumente für g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse Vorteile oder Nachteile mit sich? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Wir sehen hier nur Nachteile.

Gerade die geografischen Angaben, die für einen Schutz in Frage kommen, haben potenziell eine Bekanntheit, die die Benutzung auch außerhalb der Grenzen des Staates wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt, in dem sich die entsprechende Region befindet. Durch die unterschiedlichen nationalen Regelungen ist ein effizienter Schutz mit einer geeigneten regionalen Ausdehnung nur schwierig bis gar nicht zu erreichen.

Durch die unterschiedlichen nationalen Regelungen ist es für konkurrierende Unternehmen auch schwierig festzustellen, ob und in welchen Staaten eine Herkunftsangabe u.U. geschützt ist. Dadurch entsteht eine Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen.

Auch für die Verbraucher sehen wir die derzeitige Situation als unbefriedigend an, weil eine bestimmte regionale Herkunftsangabe bzw. eine Anlehnung an eine solche Angabe sowohl einen echten sachlichen Hinweis für den Verbraucher geben kann als auch eine einfache Werbeaussage sein kann, die einen entsprechenden geringen Wahrheitsgehalt hat.

2. Glauben Sie, dass ein verbesserter harmonisierter Schutz durch g. A. auf EU-Ebene für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse – wie oben erläutert – positive wirtschaftliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben könnte?

Ja

Die Produkte, die bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen, setzen sich von der Massenware besser ab und führen somit nach unserer Einschätzung zu einer Belebung des Marktes im Bereich hochwertiger Produkte.

Nachfolgend sehen wir auch Vorteile für Produkte derselben Kategorie, die qualitativ niedriger einzuordnen sind auf Grund der Belebung des Marktes im Bereich der hochwertigen Produkte.

3. Gibt es Ihrer Meinung nach negative Auswirkungen, die ein derartiger Schutz auf die Wirtschaft in der EU haben könnte?

Nein

Einschränkungen in der Benutzung bestimmter Bezeichnungen für Produkte, die nicht den Bedingungen genügen, sehen wir nur als Vorteil. Die Benutzung derartiger Bezeichnungen für Produkte, bei denen die entsprechenden Eigenschaften nicht vorliegen, halten wir für kein schützenswertes Interesse.

4. Gehen Sie davon aus, dass ein harmonisierter Schutz der g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auf EU-Ebene für die Verbraucher von Vorteil ist?

Ja

Aus den genannten Gründen werden die Angaben für den Verbraucher „wertvoller", weil er aus den Angaben schneller auf qualitative Eigenschaften der Produkte schließen kann.

5. Erkennen Sie potenziell negative Auswirkungen auf die Verbraucher?

Nein

Durch die Beschränkung in der Bezeichnung wird die Produktvielfalt als solche nicht beschränkt. Der Informationsgehalt für den Verbraucher steigt hingegen.

6. Glauben Sie, dass ein auf EU-Ebene harmonisierter Schutz für g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse sich positiv oder negativ auf die EU-Handelsbeziehungen mit Drittländern auswirken könnte? Falls ja, wo?

Wir sehen den Einfluss auf die Handelsbeziehungen positiv.

Da es in erster Linie um hochwertige Produkte geht, muss in den Ländern zumindest bei einem entsprechenden Personenkreis ein entsprechendes Bewusstsein für die Qualität von

Produkten vorhanden sein sowie auch die Bereitschaft, dafür etwas zu bezahlen. Gerade in außereuropäischen Staaten dürfte nach unserer Einschätzung eine Bereitschaft bestehen, auf die Herkunft bestimmter Produkte aus besonderen Regionen zu achten.

Dies dürfte vor allen Dingen für Industrieländer Asiens gelten, ebenso für USA und Russland.

7. Glauben Sie, dass ein auf EU-Ebene harmonisierter Schutz für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse dazu beitragen würde, das traditionelle kulturelle und künstlerische Erbe zu bewahren, dessen Teil diese Erzeugnisse sind? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Ja

Durch den Schutz der Bezeichnung wird es ermöglicht, dass sich die Produkte von anderen Produkten aus anderen Regionen unterscheiden. Damit haben die Produkte aus den Regionen der geografischen Angabe die Möglichkeit, durch ihre Alleinstellungsmerkmale entsprechende Preise zu erzielen. Damit werden die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Existenzsicherung der Betriebe in der Region der geografischen Angabe geschaffen.

Dies ist gerade auch insofern von Bedeutung, als die Produkte der geografischen Angabe häufig einen höheren kostenintensiven Arbeitsanteil an manueller Bearbeitung bei der Herstellung haben.

8. Würde ein derartiger Schutz zur Schaffung des sozialen Kapitals in den Produktionsgebieten beitragen?

Es zeigt sich häufig, dass Regionen, die auf eine traditionelle Handwerkskunst zurückblicken, wirtschaftlich nicht übermäßig stark aufgestellt sind. Durch eine Stärkung der Betriebe vor Ort werden auch Arbeitsplätze von angestellten Mitarbeitern gesichert. Dies liegt nicht unwesentlich an dem bereits angesprochenen überdurchschnittlichen Anteil an manueller Bearbeitung der Produkte.

9. Glauben Sie, dass ein harmonisierter Schutz von g. A. auf EU-Ebene für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse dazu beitragen könnte, dass die Erzeuger sich selbst vor Nachahmungen und Missbrauch schützen können? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Ja

Durch eine geschützte geografische Angabe wäre für die Erzeuger gegenüber dem jetzigen Zustand eine bessere Rechtssicherheit gegeben, um gegen unberechtigte Nutzungen der Bezeichnung vorgehen zu können. Neben dem rechtlichen Instrumentarium, um entsprechende Ansprüche durchsetzen zu können, wäre mit dem Schutz einer geografischen Angabe auch eine bessere Möglichkeit gegeben, um im Vorfeld Handlungen entweder als berechtigt bzw. unberechtigt einordnen zu können.

10. Wie könnten die konkurrierenden Hersteller sich selbst vor einer zu weiten Ausdehnung des Schutzbereichs einer g. A. schützen?

Es müsste eine Registrierung der geografischen Angabe durch einen Verband erfolgen (und nicht durch einen oder einen willkürlichen Zusammenschluss einzelner Hersteller).

Der Verband müsste grundsätzlich offen sein für die Mitgliedschaft aller Hersteller in der entsprechenden Region, die der Bezeichnung der geografischen Angabe entspricht.

Vom Verband müsste in nachvollziehbarer Weise festgelegt werden, welche qualitativen Kriterien die Produkte erfüllen müssen.

Dabei müsste eine Möglichkeit für einzelne Mitglieder des Verbandes bestehen, die Qualitätskriterien auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen. Damit könnte verhindert werden, dass eine Gruppe von Herstellern, die im Verband eine Mehrheit hat, sich auf Qualitätsmerkmale verständigt, die für andere deutlich schwieriger zu erfüllen sind.

Ebenso müssten die Kosten einer Mitgliedschaft im Verband transparent sein. Der Verband sollte keine eigenwirtschaftlichen Ziele einer Gewinnerzielungsabsicht für sich selbst haben.

11. Wie schätzen Sie die derzeitigen Alternativen zum harmonisierten Schutz für nichtlandwirtschaftliche g. A. ein?

Wie ausgeführt ist eine Vereinheitlichung des Schutzes geografischer Angaben auch für nichtlandwirtschaftliche Produkte sinnvoll und in seinen Vorteilen mit anderen Lösungen nicht vergleichbar.

12. Falls ein neues System auf EU-Ebene eingerichtet werden würde, sollte dieses System auch g. A. schützen, die keine geografischen Namen umfassen, aber eindeutig mit einem bestimmten Ort verbunden sind?

Nein

Hier müssten die anderen markenrechtlichen Bestimmungen greifen, insbesondere die Kollektivmarke.

13. Falls ja, wie könnte das System sicherstellen, dass ein solcher Schutz die Rechte anderer Erzeuger nicht beeinflusst?

./.

14. Sollte ein derartiger Schutz auch Symbole wie die Konturen eines geografischen Gebiets umfassen? Falls ja, unter welchen Bedingungen?

Nein

Abzustellen ist bei den Angaben auf das, was der Verbraucher vernünftigerweise zur Kenntnis nimmt. Bei den Herkunftsangaben sind dies die Bezeichnungen der jeweiligen Regionen. Der Verbraucher wird entsprechende Kartenausschnitte von Regionen in deren Umrissen nicht ohne Weiteres erkennen. Dies gilt umso mehr, als es sich um Regionen handelt, die verwaltungstechnisch nicht zwingend selbständig sind.

Insofern sehen wir hierfür kein begründetes Interesse für einen Schutz. Sofern eine Region durch entsprechende Werbemaßnahmen eine ausreichende Bekanntheit bei den Verbrauchern erreicht hat, steht es frei, einen Markenschutz auf der Basis einer verkehrsdurchgesetzten Marke zu beantragen.

15. Erachten Sie es für erforderlich, den bereits im TRIPS-Abkommen vorgesehenen Ausnahmen weitere Ausnahmen in Bezug auf den Schutz durch g. A. hinzuzufügen? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Nein

Wir sehen keinen Bedarf für weitere Ausnahmen.

16. Ist es Ihrer Ansicht nach erforderlich, je nach Kategorie der betroffenen nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse zwischen verschiedenen Schutzregelungen zu unterscheiden (sektorbezogener Ansatz)? Falls ja, begründen Sie dies bitte.

Ja

Nach unserer Auffassung sollten die Schutzvoraussetzungen für Produkte anders definiert werden, bei denen es darum geht, dass das entsprechende Material aus einer bestimmten Region stammt. Dies gilt beispielsweise für die in der Einleitung angesprochenen Steine aus dem Burgund oder den Marmor aus Carrara. Hier genügt die einfache Feststellung, dass das Produkt aus der Region stammt, ohne dass besondere weitere Qualitätskriterien aufgestellt werden müssen (und können), die eine Weiterverarbeitung betreffen.

Dies sieht nach unserer Auffassung grundsätzlich anders aus bei Produkten, bei denen gerade die besondere Art der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung die schutzbegründenden Qualitätsmerkmale ausmacht.

Wie ausgeführt sollten auch die festgelegten Qualitätskriterien auf Antrag nachprüfbar sein auf deren Angemessenheit, um willkürliche Festlegungen zu vermeiden.

17. Finden Sie, dass bestimmte Produkte aus dem Schutz durch g. A. auf EU-Ebene ausgeschlossen werden sollten? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche.

Nein

Mit einer entsprechenden Regelung wird nicht die Herstellung bestimmter Produkte generell untersagt, sondern nur die Verwendung bestimmter Bezeichnungen geregelt.

An ungerechtfertigten Nutzungen der Bezeichnungen sehen wir kein schützenswertes Interesse Dritter.

18. Wie eng sollte die Beziehung zwischen nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Herkunftsort sein, damit sie in einem etwaigen neuen System mit einer g. A. geschützt werden können?

Damit eine geografische Angabe Sinn hat, muss nach unserer Auffassung eine enge Bindung bestehen. Andernfalls würde nach unserer Auffassung der Eindruck beim Verbraucher wieder verwässert, und die Bedeutung der geografischen Angaben insgesamt würde darunter leiden.

Als Schutzvoraussetzung müssten nach unserer Auffassung eine Tradition und ein damit verbundenes Verständnis bestehen. Für dieses Verständnis als Schutzvoraussetzung ist es sicherlich nicht sinnvoll, von einem breiten Verbraucherkreis auszugehen.

Wir halten es für angemessener, den Kreis der relevanten Verbraucher für diese Frage einzugrenzen auf die Verbraucher, die sich regelmäßig und überdurchschnittlich intensiv mit der Qualität der entsprechenden Produkte auseinandersetzen. Wenn bei diesen Verbrauchern eine Assoziation der geografischen Angabe zu den Produkten besteht, sollte dieses Kriterium der Voraussetzungen des Schutzes erfüllt sein.

19. Sollte ein neues System zwei Arten von Verbindungen (eine engere und eine weniger enge) zwischen den nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Herkunftsgebiet vorsehen?

Hierbei könnte berücksichtigt werden, dass es Regionen gibt, die neben der Herstellung der Produkte auch auf die Tradition der beruflichen und handwerklichen Ausbildung Wert legen. Dies führt u.U. auch dazu, dass es gewollt ist, dass die handwerklichen Traditionen aus der Region weitervermittelt werden an Personen, die entsprechend diesen Traditionen und auf der Grundlage dieses Wissens an anderen Orten tätig werden.

Beispiele hierfür sind in Deutschland Mittenwald als ein Zentrum des Geigenbaus. Die dortige Fachschule für Geigenbau mit den Praktika in den Betrieben vor Ort hat gerade den Sinn, die

handwerklichen Traditionen an Geigenbauer in der Berufsausbildung weiterzugeben, die nach der Ausbildung in anderen Regionen tätig sind.

Entsprechendes gilt für Mirecourt in Frankreich.

Hier käme eine Möglichkeit in Frage, das „Label" der geografischen Angabe in zwei Stufen zu gestalten. Die erste Stufe könnte die Produkte betreffen, die direkt aus der entsprechenden Region stammen. Die zweite Stufe könnte Produkte betreffen, die von Personen höchstpersönlich gefertigt werden, die in der Region das Handwerk gelernt haben und bei der Herstellung des Produktes die definierten Qualitätskriterien der Produkte der geografischen Angabe beachten.

Eine entsprechende Regelung für eine solche Kennzeichnung in zwei Stufen müsste von dem Verband vorgenommen werden, der den Schutz der geografischen Angabe beantragt.

Dieser Verband könnte dann selbst entscheiden, ob er der Ausbildung und dem „Nach-außen-Tragen" der Fertigkeiten eine solche Bedeutung beimisst, dass er den Personen, die die Ausbildung durchlaufen, die Möglichkeit eröffnen will, partiell bei den Produkten von der geografischen Angabe zu profitieren.

Es würde sich hierbei nicht um eine willkürliche Öffnung handeln, weil auch die Benutzung einer Bezeichnung auf der zweiten Stufe entsprechenden Kriterien genügen müsste (Ausbildung in der Region, Einhaltung der Qualitätsstandards).

20. Sollten die Unterschiede von den verschiedenen Arten von Erzeugnissen abhängen? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Ja

Bei den geografischen Angaben, die sich im Wesentlichen darauf erschöpfen, dass das Material aus der Region stammt, gibt es für einen Schutz einer Benutzung der geografischen Angabe in einer zweiten Stufe keinen sinnvollen Grund.

Dies kann aber nach unserer Auffassung bei den Produkten sinnvoll sein, bei denen sich der Schutzzweck auf handwerkliche Fertigkeiten und Kenntnisse bezieht. Wie ausgeführt kann

hier u.U. darauf abgestellt werden, dass eine Ausbildung in der Region der geografischen Angabe durchlaufen wurde.

21. Ist die Einführung eines Qualitätsmaßstabs für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse sinnvoll?

Ja

Die Qualitätsstandards sollten gerade für die Produkte gelten, die auf handwerklichen Fertigkeiten beruhen. Ohne die Definition von Qualitätsstandards besteht die eingangs geschilderte Gefahr, dass Hersteller, die formal in der Region ansässig sind, die geografische Angabe auch für Produkte nutzen, die schlechte Qualität haben.

Aus diesem Grund sehen wir es als das Interesse aller beteiligten Hersteller an, dass sinnvolle Kriterien für die Qualität bestehen.

Aus den oben genannten Gründen sollten die Qualitätskriterien von den Verbänden aufgestellt werden, die den Schutz der geografischen Angabe beantragen und (zumindest in gewissen Grenzen) einer objektiven Nachprüfung unterliegen.

22. Wie sollte ein derartiger Maßstab definiert werden?

Wie ausgeführt, sollte diese Definition dem Verband obliegen, der den Schutz beantragt.

23. Sind Sie ebenfalls der Ansicht, dass es erforderlich wäre, zu prüfen, ob die spezifischen Merkmale, die Qualität und die Herkunft einer g. A. während des gesamten Zeitraums, in dem diese geschützt ist, beibehalten werden? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Nach unserer Auffassung wäre die Schutzfähigkeit an einem Verbraucherverständnis festzumachen, das im Hinblick auf die Qualität positiv besetzt ist.

Eine Kontrolle, ob die definierten Qualitätsanforderungen eingehalten werden, sollte in der Art der Durchführung dem Verband obliegen.

In der weiteren Konsequenz würde dies bedeuten, dass eine geschützte geografische Angabe dann auch (auf Antrag eines Dritten) zur Löschung anstehen sollte, wenn die Qualitätskriterien verbreitet nicht eingehalten werden und sich dies insoweit auf das Verbraucherverständnis auswirkt, dass das Verständnis von Qualität beim Verbraucher nicht mehr besteht. Hierfür wären aus Gründen der Rechtssicherheit die Hürden wohl entsprechend hoch zu legen.

24. Wie sollten Ihrer Ansicht nach spezifische Merkmale des Erzeugnisses definiert werden, um sicherzustellen, dass die Qualität und die geografische Herkunft den vorgesehenen Standards entsprechen, ohne die Innovation zu behindern?

Die Definition der Qualität sollte sich an bestimmten Arbeitsschritten orientieren und tendenziell festlegen, ob diese von Hand oder automatisiert durchgeführt werden können bzw. müssen.

Die Traditionen beruhen meistens auf handwerklichen Fertigkeiten. Dies läuft dem Sinn einer Automatisierung zuwider.

Eine Nutzung der geografischen Angabe für eine Fertigung mit einem hohen Automatisierungsgrad hätte den Nachteil, dass beim Verbraucher andere Assoziationen bestehen.

Bei der Herstellung der Produkte mit einem hohen Automatisierungsgrad, der den Qualitätskriterien nicht entspricht, müsste der Hersteller dann von der Verwendung der geografischen Angabe Abstand nehmen.

Einen Nachteil sehen wir hierin nicht.

25. Sollten „Qualität, Ansehen und andere Merkmale" vorgeschrieben sein, damit nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse den Schutz einer g. A. erlangen können? Welche dieser Elemente – falls nicht alle – sollten Ihrer Ansicht nach vorgegeben sein? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Siehe oben: Abzustellen wäre nach unserer Auffassung auf das Verständnis entsprechend überdurchschnittlich informierter Verbraucher, um einen Schutz zuerkannt bekommen zu

können. Dies würde sich dann auf das Verständnis dieser Verbraucher im Hinblick auf Qualität und Ansehen beziehen.

26. Was sollte eine Produktspezifikation umfassen? Sollten Mindestanforderungen vorgegeben sein? (Zum Beispiel im Hinblick auf die Frequenz, die Methode zur Auswahl der Produkte und die an den verschiedenen Produktions- und Vertriebsphasen beteiligten Parteien).

Die Spezifikationen sollten den Verbänden obliegen, die den jeweiligen Schutz beantragen, wiederum mit der Einschränkung, dass diese Spezifikationen objektiv nachprüfbar sein müssen, damit diese nicht willkürlich festgelegt werden.

27. Wäre die Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften ausreichend, um g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem gesamten Binnenmarkt zu schützen, oder gehen Sie davon aus, dass ein einziges EU-weites Schutzsystem erforderlich ist?

In pragmatischer Hinsicht wäre ein EU-weites Schutzsystem aus unserer Sicht der bessere Weg für die Feststellung der Eintragbarkeit (oder auch der Nicht-Eintragbarkeit) von angemeldeten Bezeichnungen. Bei nationalen Lösungen wären die Kriterien und die Messlatten in den einzelnen Staaten sicherlich unterschiedlich, was die Eintragbarkeit betrifft. Deswegen sehen wir einen Vorteil in einem EU-weit einheitlichen System.

Außerdem sollte ein Ausufern der geschützten geografischen Anmeldungen verhindert werden durch Beachtung der Schutzvoraussetzungen. Im Hinblick auf die zu erwartende Zahl von Anmeldungen für geschützte geografische Angaben wäre aus unserer Sicht auch eine zentrale Stelle als EU-weite Regelung der bessere Weg.

28. Falls Sie für ein einziges EU-weites System sind, sollten die nationalen Schutzsysteme fortgeführt werden (z. B. die derzeitigen nationalen Rechtsvorschriften sui generis)? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Nein

Die nationalen Systeme sollten im Sinne einer einheitlichen Handhabung in dem EU-weiten System aufgehen. Dies schafft auch eine bessere Rechtssicherheit für Dritte, weil durch ein einheitliches System die geschützten geografischen Angaben leichter recherchierbar sind.

29. Falls ein neues System entwickelt werden würde, denken Sie, dass ein Eintragungsverfahren zum Schutz nichtlandwirtschaftlicher g. A. vorgesehen werden sollte?

Ja

Dies würde die größtmögliche Rechtssicherheit schaffen für die Hersteller selbst, deren Verbände und auch für Wettbewerber, für die damit klar umrissen ist, welche Aussagen sie verwenden dürfen und welche nicht.

30. Denken Sie, dass die potenziellen Kosten eines Systems der Eintragung von g. A. die Kosten eines Systems ohne Eintragung übersteigen?

Hier wird die grundsätzliche Frage berührt, wer in welchem Umfang welche Kosten zu tragen hat.

Bei einem System ohne eine Eintragung wird es häufiger zu Streitfällen kommen, die dann in einer gerichtlichen Auseinandersetzung auch einen entsprechenden Aufwand darstellen. Dass gerade wirtschaftlich schwächere Parteien sich dann u.U. nicht auf einen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang einlassen wollen, kommt hinzu.

Alles in allem sehen wir einen Vorteil bei einem System mit einer Eintragung und einer Prüfung.

31. Denken Sie, dass das Eintragungsverfahren ein nationales Element umfassen sollte, z. B. die Prüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen, des angegebenen geografischen Gebiets, der Qualität, des Ansehens usw.?

Ja

Um die Hürden für den Schutz nicht zu hoch anzusetzen, sollten die relevanten Verbraucherkreise in erster Linie aus dem entsprechenden Staate kommen, in dem sich die Region befindet.

Das würde den Herstellern und dem Verband die Möglichkeit eröffnen, aus einer Rechtsposition, in der bereits ein Schutz besteht, eine Bekanntheit auch in anderen Staaten anzustreben.

32. Falls ein neues System eingerichtet wird, sollten die Erzeuger und deren Verbände die einzigen sein, die berechtigt sind, einen Antrag auf Eintragung von g. A. für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse zu stellen, oder sollten andere Organe ebenfalls diese Möglichkeit haben? Falls ja, welche?

Nein

Zur Vermeidung willkürlicher Qualitätsdefinitionen sollten nach unserer Auffassung keine Erzeuger selbst zur Anmeldung und Eintragung berechtigt sein, sondern nur Verbände.

33. Sollten die einzelnen Erzeuger befugt sein, einen Antrag zu stellen?

Nein

Siehe Antwort zu 32.

34. Wenn ein neues System eingerichtet würde, würden Sie die Einrichtung eines Verfahrens zur Erhebung von Einwänden befürworten und sollte dieses Verfahren derselben Art Betroffener offenstehen, wie dies in den Vorschriften zu den landwirtschaftlichen g. A. vorgesehen ist?

Ja

Die Kriterien für die Eintragbarkeit müssen nachprüfbar sein (nicht nur materiell-rechtlich sondern auch prozessual). Im Extremfall muss nach unserer Auffassung auch eine Löschung einer bereits eingetragenen geografischen Angabe möglich sein, wenn die Benutzung nicht mehr den Eintragungsvoraussetzungen entspricht.

35. Sollte für den Schutz nichtlandwirtschaftlicher g. A. auf EU-Ebene durch Eintragung eine Gebühr anfallen?

Ja

Die Erhebung von Gebühren würde die zuständige Behörde vor gar zu schnell formulierten Anträgen schützen, bei denen sich Verbände zusammenschließen, um einfach einen Versuch zu starten, ob sich nicht vielleicht doch eine geografische Angabe zur Eintragung bringen lässt.

36. Wie hoch dürften diese Eintragungsgebühren Ihrer Meinung nach sein, damit sie als fair betrachtet werden können?

Für die Verbände, denen es mit dem Schutz ernst ist, sollte eine Gebühr in der Größenordnung der Kosten für die Anmeldung einer Kollektivmarke beim HABM kein ernsthaftes Hindernis darstellen.

Dr. Martin Tongbhoyai
Präsident

Thilo Wieske
Mitglied des Vorstands